



## **STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ ZUM ANPASSUNGSBEDARF DES URHEBERRECHTS IM HINBLICK AUF UMGESTALTUNGEN VON BAUWERKEN**

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt die Interessen von rund 140.000 Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene. Die BAK ist im Lobbyregister unter der Registernummer R002429 als registrierte Interessenvertreterin eingetragen. Sie und ihre Beschäftigten sind an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.

### **Vorbemerkung**

Wir danken dem Bundesministerium der Justiz für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Anpassungsbedarf des Urheberrechts im Hinblick auf Umgestaltungen von Bauwerken Stellung zu nehmen.

Wir setzen uns seit jeher für einen sachgerechten Ausgleich ein, wenn sich beim Umbau von Bauwerken verschiedene Interessen gegenüberstehen. Das Erhaltungsinteresse der Personen, die das Bauwerk geschaffen haben und das Änderungsinteresse derjenigen, die das Bauwerk umbauen wollen, sind durch Interessenabwägung in Einklang zu bringen. Oftmals betroffen sind auch die mit der Umplanung beauftragten Architektinnen und Architekten, deren Interessenschutz ebenfalls im Auftrage der Architektenkammern liegt.

Jede Interessenabwägung beim Umbau von urheberrechtlich geschützten Bauwerken verbindet dabei eine Voraussetzung: Das Bauwerk muss in den Schutzbereich des Urheberrechtsgesetz (UrhG) fallen.

Nicht jedes Bauwerk und nicht jede Planungsleistung genießen Schutz nach Maßgabe des UrhG. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG gehören zu den geschützten Werken nur Werke der Baukunst und Entwürfe solcher Werke. Gemäß § 2 Abs. 2 UrhG müssen sie persönliche geistige Schöpfungen sein. In Deutschland erfüllen etwa 10 – 15 % der Gebäude diese Anforderung. Der von der Justizministerkonferenz verfolgte Ansatz richtet sich jedoch auf die Masse der umzubauenden Gebäude, bei denen regelmäßig kein urheberrechtlicher Schutz besteht. Eine Beschränkung der Urheberrechte wäre daher nicht nur unverhältnismäßig, sondern auch ungeeignet, um die von der Justizministerkonferenz verfolgten Ziele zu erreichen.

Vielmehr würde eine Schwächung des Urheberrechtes negative Folgen für die Baukultur haben. Baukultur ist aber zu fördern. Der Bundestag hat erst im April 2024 bei der Beratung des Baukulturberichts 2022/23 der Bundesstiftung Baukultur die Bundesregierung aufgefordert, die Handlungsempfehlungen des Baukulturberichts bei ihren Maßnahmen auch zur Förderung von Baukultur zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> BT-Drs. 20/10998, S. 5.

## I. Praktische Probleme beim Umbau urheberrechtlich geschützter Gebäude

Unabhängig von der vertragsrechtlichen Gestaltung ist oftmals die Beurteilung, ob der Schutzbereich des Urhebergesetzes (UrhG) eröffnet ist, problematisch. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG gehören zu den geschützten Werken nur Werke der Baukunst und Entwürfe solcher Werke, sofern sie nach § 2 Abs. 2 UrhG persönliche geistige Schöpfungen sind. Erforderlich ist eine eigenschöpferische Leistung, die über die Lösung einer technischen Aufgabe hinausgeht. Das geschaffene Bauwerk muss aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausstechen. Ob dies der Fall ist, wird im Einzelfall durch das Gericht in einer Gesamtbetrachtung aller Gestaltungselemente festgestellt. Die Möglichkeit einer vorherigen Registrierung urheberrechtlich geschützter Bauwerke wie beispielsweise in den USA besteht in Deutschland nicht (<https://www.copyright.gov/registration/visual-arts/>).

1. Welche praktischen Probleme bereitet die aktuelle Rechtslage im Urheberrecht bei der vertraglichen Gestaltung von Befugnissen für zukünftige Änderungen von Gebäuden?

Wenngleich eine Übertragung weitreichender Änderungsbefugnisse des Eigentümers zwischen Urheber und Bauwerkseigentümer vertraglich vereinbart werden kann, so gilt dieses nicht für das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten. Wird das Gesamterscheinungsbild oder die architektonische Integrität beeinträchtigt, so darf dieses nur mit vorheriger Zustimmung des Urhebers erfolgen. Dieses könnte aus Sicht der Person, in deren Eigentum das Bauwerk steht, als problematisch gesehen werden, wenn sich Eigentümer und Urheber nicht über die wesentlichen Änderungen einigen können. Gemäß § 14 UrhG hat der Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Frühzeitige, transparente Informationen einschließlich geeigneter Urheberrechtsklauseln für die Vertragsgestaltung könnten hier Rechtsunsicherheiten vermeiden.

2. Welche praktischen Probleme bereitet die aktuelle Rechtslage im Urheberrecht bei der Änderung von Bauwerken, wenn es keine vertragliche Regelung zwischen Architekten und Eigentümern gibt?

2.1 Wird der Vertrag bereits ausgeführt, kann eine frühzeitige Vertragsbeendigung problematisch sein. In diesen Fällen stellen sich dann insbesondere Fragen zu den Nutzungsrechten, § 31 ff UrhG: Wie werden Nutzungsrechte vertraglich übertragen oder eingeräumt? Zu welchem Zeitpunkt gehen Nutzungsrecht über?

2.2 Vererbung des Urheberrechts

Gemäß § 28 Abs. 1 UrhG ist das Urheberrecht vererblich. Im Erbfall kann es dann für die Person, in deren Eigentum das Bauwerk steht, problematisch werden, den oder die Erben des Urhebers ausfindig zu machen.

2.3 Fehlende Rechtskenntnis ist selten problematisch.

Dass neben Komponisten, bildenden Künstlern und Schriftstellern auch Architekten urheberrechtlichen Schutz genießen können, ist einigen Bauherren und Bauwerkseigentümern zwar nach wie vor zu wenig bekannt. Ursache ihrer gerichtlichen Urheberrechtskonflikte ist ganz überwiegend die Tatsache, dass sie die Berücksichtigung des Urhebers gar nicht erst in Erwägung gezogen haben und der Urheber bei der Lösungsfindung nicht beteiligt wurde. Daher sind für



diese Fälle umfassende vertragliche Urheberrechtsklauseln von besonderer Bedeutung.

Die Beratungspraxis in den Länderkammern zeigt allerdings, dass Fragen nicht deshalb entstehen, weil die Beteiligten das Urheberrecht nicht kennen würden. Vielmehr betreffen viele Fragen die Vertragsgestaltung gerade unter Beachtung des Urheberrechts. Die Fragen zur Vertragsgestaltung lassen sich bereits in Informationsgesprächen beantworten. Die Informationsgespräche sind selten streitbelastet. Architektenkammern der Länder bieten hierfür auch Leitfäden an.<sup>2</sup>

3. Wie häufig sind diese Probleme und wie oft kommt es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen? Bitte beantworten Sie die Fragen aus Ihrer Perspektive. Sofern Sie über empirische/statistische Datengrundlagen verfügen, sind diese von besonderem Interesse.

Eine Umfrage bei den 16 Architektenkammern der Länder, die über entsprechende Beratungsstellen sowie Mediations- und Schlichtungsausschüsse verfügen ergab, dass die Beratungsangebote der Länderarchitektenkammern von Bauwerkseigentümerinnen und Architekten regelmäßig in Anspruch genommen werden; gerichtliche Verfahren hingegen bundesweit im unteren einstelligen Bereich pro Jahr liegen.

## II. Regelungsvorschläge der Justizministerkonferenz

### 1. Änderungsbefugnis des Gebäudeeigentümers

*<sup>1</sup>Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, darf der Eigentümer eines Werks der Baukunst Änderungen an dem Werk vornehmen, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat, das die Interessen des Urhebers überwiegt. <sup>2</sup>Bei Gebäuden und anderen Bauwerken, die zum Gebrauch bestimmt sind, liegt ein überwiegendes Eigentümerinteresse in der Regel vor bei Änderungen*

- 1. zur Herstellung oder Erhaltung der Gebrauchseignung,*
- 2. zur Anpassung an aktuelle bauliche, technische oder energetische Standards oder*
- 3. zur Anpassung an geänderte Bedürfnisse des Gebrauchszwecks.*

*<sup>3</sup>Ästhetische Zwecke begründen in der Regel kein überwiegendes Eigentümerinteresse.*

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind redundant, da die Zielrichtung bereits vollständig von der Rechtsprechung umgesetzt wurde und wird. Die regelmäßig vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Änderungsinteresse des Bauherrn und dem Erhaltungsinteresse des Urhebers erfolgt in Fortsetzung der Rechtsprechung des Reichsgerichts<sup>3</sup> und der Grundsatzentscheidung des BGH von 1974: „Inhalt und Umfang der Rechte ergeben sich, soweit sie sich in ihrer sachlichen Reichweite überschneiden, aus ihrer gegenseitigen Begrenzung mit dem Ziel, beide Rechte zu optimaler Wirksamkeit gelangen zu lassen.“<sup>4</sup>. Der BGH hat das Ziel formuliert „...beide Rechte [also das Sacheigentum des Bauherrn und das geistige Eigentum des Architekten] zu optimaler Wirksamkeit gelangen zu lassen.“<sup>5</sup>. Danach sollen sowohl das Sacheigentum als auch das geistige Eigentum so weit durchgesetzt werden, als sie durch das jeweils andere Recht begrenzt werden.

---

<sup>2</sup> Beispiel für einen Leitfaden: Architektenkammer Niedersachsen: Der Architekt als Urheber, [https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Infothek/Flyer\\_und\\_Broschüren/V03\\_Urheberrecht.pdf](https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Infothek/Flyer_und_Broschüren/V03_Urheberrecht.pdf), zuletzt abgerufen am 8.7.2024, 11:52 Uhr.

<sup>3</sup> RG v. 8.6.1912, Z 79, 397, 401 – Freskogemälde -; BGH v. 31.5.1974, NJW 1974, 1381, 1382 – Schulerweiterung -.

<sup>4</sup> BGH v. 2.10.1981, NJW 1982, 639/ 640 – Kircheninnenraumgestaltung -; BGH v. 31.5.1974, NJW 1974, 1381, 1382 – Schulerweiterung -; siehe hierzu umfassend: Prinz, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 35ff.

<sup>5</sup> RG v. 8.6.1912, Z 79, 397, 401 – Freskogemälde -; BGH v. 31.5.1974, NJW 1974, 1381, 1382 – Schulerweiterung -.



Die hinter der Durchsetzung dieser jeweiligen Rechte stehenden Interessen hat die Rechtsprechung in typisierende Fallgruppen zusammengefasst, die im Rahmen der regelmäßigen urheberrechtlichen Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der Art des Werkes gesondert anzuwenden sind<sup>6</sup>.

Seitens des Bauherrn sind folgende Interessen an einer Änderung regelmäßig zu beachten:

- Zweckbedingte Änderungen<sup>7</sup>.
- Einbeziehung wirtschaftlicher Überlegungen bei zweckbedingten Änderungen<sup>8</sup>.
- Technisch bedingte Änderungen<sup>9</sup>.
- Gesetzlich bedingte Änderungen<sup>10</sup>.
- Änderungen aufgrund einer veränderten baulichen Situation<sup>11</sup>.

Dagegen sind diese Interessen des Architekten am unveränderten Erhalt des Gebäudes regelmäßig abzuwägen:

- Gestaltungshöhe des Werkes der Baukunst<sup>12</sup>.
- Intensität der Beeinträchtigung<sup>13</sup>.
- Werbung des Architekten durch seine Leistung<sup>14</sup>.

Führt die Interessenabwägung zur Erlaubnis der Änderung, so muss weiterhin geprüft werden, ob nicht eine bauliche Lösung möglich wäre, die den Interessen des Bauherrn ebenso genügt, das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten aber nur in geringerem Maße als die geplante Änderung verletzt.

Allerdings muss sich der Bauherr eines urheberrechtlich geschützten Gebäudes, der sich zu Abänderungen genötigt sieht, grundsätzlich nicht eine den Urheber in seinen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen möglichst wenig berührende Lösung suchen. Hat er sich zu einer bestimmten Planung entschlossen, so geht es nach Ansicht des BGH im Rahmen der Interessenabwägung nur darum, ob dem betroffenen Urheber die geplanten konkreten Änderungen des von ihm geschaffenen Gebäudes zuzumuten sind. Ob daneben andere, den Urheber weniger beeinträchtigende Lösungen denkbar sind, sei für den Einzelfall nicht von entscheidender Bedeutung.<sup>15</sup>

Hilfsweise schlagen wir für die Gesetzesänderung folgende Anpassung vor:

*<sup>1</sup>Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, darf der Eigentümer eines Werks der Baukunst **schonende** Änderungen an dem Werk vornehmen, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat, das die Interessen des Urhebers überwiegt. <sup>2</sup>§ 14 UrhG **bleibt unberührt.** <sup>3</sup>Bei Gebäuden und anderen Bauwerken, die zum Gebrauch bestimmt sind, liegt ein überwiegendes Eigentümerinteresse in der Regel vor bei Änderungen*

<sup>6</sup> BGH v. 2.10.1981, NJW 1982, 639/ 640 – Kircheninnenraumgestaltung -; BGH v. 31.5.1974, NJW 1974, 1381, 1382 – Schulerweiterung -; siehe hierzu umfassend: Prinz, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten.

<sup>7</sup> BGH v. 31.5.1974, GRUR 1974, 675,676 – Schulerweiterung -; OLG Hamm v. 21.3.1981, BB 1984, 562, 563 – Änderungsverbot -; OLG Frankfurt/M. v. 24.10.1985, GRUR 1986, 244 – Verwaltungsgebäude -; LG München v. 15.2.1955, Schulze 41, S. 5 – Signum -; OLG Hamm v. 9.9.1969, Schulze 101, S. 5,6 – Realschulpläne -.

<sup>8</sup> BGH v. 11.12.1970, Z 55, 77, 79 – Hausanstrich -; OLG Nürnberg v. 2.4.1957, Schulze OLGZ 28, S. 10 – Reformationskirche -; OLG Hamburg v. 26.8.1976, UFITA Bd. 81, S. 263, 268 – Reihenhäuser -; LG Berlin v. 16.2.1953, Schulze LGZ 65, S. 7 – Rathaus Friedenau -.

<sup>9</sup> OLG Frankfurt/M. v. 24.10.1985, GRUR 1986, 244 – Verwaltungsgebäude -.

<sup>10</sup> OLG Nürnberg v. 2.4.1957, Schulze OLGZ 28, S. 10 – Reformationskirche -.

<sup>11</sup> OLG Frankfurt/M. v. 24.10.1985, GRUR 1986, 244 – Verwaltungsgebäude -; OLG Nürnberg v. 2.4.1957, Schulze OLGZ 28, S. 10 – Reformationskirche -.

<sup>12</sup> LG München v. 8.12.1981, NJW 1982, 65 – ADAC Hochhaus -; LG München I v. 7.6.1077, Schulze LGZ 158 – Bankhochhaus -; OLG Hamburg v. 26.8.1976, UFITA Bd. 81, S. 263, 268 – Reihenhäuser -; -;

<sup>13</sup> 11 BGH v. 27.2.1961, GRUR 1961, 635, 637 – Stahlrohrstuhl -; KG Berlin v. 10.8.1967, Schulze KGZ 45, S. 6 – Farbanstrich -; LG München v. 8.12.1981, NJW 1982, 65 – ADAC Hochhaus -.

<sup>14</sup> RG v. 8.6.1912, Z 79, 397, 402 – Freskogemälde -; RG v. 27.10.1942, Schulze RGZ 12, S. 1 – Fabrikneubau -.

<sup>15</sup> BGH v. 31.5.1974, GRUR 1974, 675,676 – Schulerweiterung -.



1. zur Herstellung oder Erhaltung der Gebrauchseignung,
2. zur Anpassung an aktuelle bauliche, technische oder energetische Standards oder
3. zur Anpassung an geänderte Bedürfnisse des Gebrauchszwecks.

<sup>34</sup>Ästhetische Zwecke begründen in der Regel kein überwiegendes Eigentümerinteresse. <sup>5</sup>**Interessen des Urhebers von Werken der Baukunst und Entwürfen solcher Werke am unveränderten Erhalt des Gebäudes sind insbesondere:**

1. Gestaltungshöhe des Werkes der Baukunst.
2. Intensität der Beeinträchtigung.
3. Werbung des Urhebers durch seine Leistung.

## 2. Gesetzliche Regelung der Vernichtung von Werken der Baukunst

<sup>1</sup>Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, ist der Eigentümer in der Regel berechtigt, ein Werk der Baukunst oder ein sonstiges Werk, das mit einem Bauwerk fest verbunden ist, zu vernichten. <sup>2</sup>Er muss dem Urheber die Vernichtung zuvor anzeigen und ihm nach Maßgabe des § 25 UrhG Gelegenheit geben, das Werk zu dokumentieren. <sup>3</sup>Kann das Werk ohne wesentliche Behinderung des Vorhabens des Eigentümers von dem Bauwerk getrennt werden, muss dieser dem Urheber ermöglichen, es auf eigene Kosten zu entfernen und zurückzunehmen. <sup>4</sup>Er kann hierfür nicht mehr als den Materialwert des Werks verlangen.

Der Gesetzesvorschlag verstößt direkt gegen die jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung. Der Bundesgerichtshof urteilte vom 21. Februar 2019 (Az.: ZR 98/17), dass auch die vollständige Entfernung eines urheberrechtlich geschützten Werkes die berechtigten Interessen des Urhebers beeinträchtigen kann, was gleichermaßen für die Werke der Baukunst gilt. Der BGH wertet die Vernichtung eines Werkoriginals als schärfste Form der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 UrhG, „weil sie das Interesse des Urhebers verletze, durch sein Werk auf den kulturellen oder gesellschaftlichen Kommunikationsprozess einzuwirken und im Werk fortzuleben“. Der BGH weiter: „Durch die Vernichtung wird das geistige Band zwischen dem Urheber und seinem Werk durchschnitten.“ Denn die grundgesetzlich geschützte Kunstfreiheit betrifft nicht nur den Schaffensprozess des Urhebers („Werkbereich“), sondern auch den sogenannten „Wirkbereich“, also die Möglichkeit, auch das Werk der Baukunst überhaupt erst wahrnehmen zu können. In der daraufhin vorzunehmenden Interessenabwägung gelten wiederum die bereits oben dargestellten Grundsätze. Denkmalschutzrechtliche Vorschriften schützen die Interessen des Urhebers nicht ausreichend.

## 3. Zulassung von unbestimmten vertraglichen Änderungsrechten

(1) <sup>1</sup>Bei einem Werk der Baukunst, das zum Gebrauch bestimmt ist, kann der Urheber mit dem Auftraggeber vereinbaren, dass der Auftraggeber zur Änderung des Werks berechtigt ist. <sup>2</sup>Soweit eine Änderung von dem Änderungsrecht umfasst ist, sind Ansprüche des Urhebers auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz ausgeschlossen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn die Änderung dem Urheber auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers oder des Erwerbers des Bauwerks unzumutbar ist. <sup>4</sup>Eine Unzumutbarkeit scheidet aus, wenn der Urheber der konkret bestimmten Änderung anfänglich oder nachträglich zugestimmt hat.

(2) Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, geht das Änderungsrecht im Falle einer Veräußerung des Bauwerks auf den Erwerber über.

Die vorgelegten Gesetzesvorschläge sind verfassungswidrig. Denn die aus Art. 14 Abs.1 GG resultierende vertraglich vereinbarte Änderungsbefugnis des Gebäudeeigentümers findet ihre Begrenzung im Urheberpersönlichkeitsrecht, welches Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes nach Art. 2 GG ist. Das Urheberpersönlichkeitsrecht als verfassungs-, völker- und unionsrechtlich geschützte Position wiederum ist nicht verzichtbar und nur begrenzt disponibel. Insbesondere sind daher pauschale Einwilligungen in nicht vorhersehbare Änderungen



problematisch.<sup>16</sup> Sie blieben dies auch bei einer lediglich einfachgesetzlichen Regelung der hier vorgeschlagenen Art.

Hilfsweise schlagen wir für die Gesetzesänderung folgende Anpassung vor: (1) *Bei einem Werk der Baukunst, das zum Gebrauch bestimmt ist, kann der Urheber mit dem Auftraggeber vereinbaren, dass der Auftraggeber zur Änderung des Werks berechtigt ist. <sup>2</sup>Soweit eine Änderung von dem Änderungsrecht umfasst ist, sind Ansprüche des Urhebers auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz ausgeschlossen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn die Änderung dem Urheber auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers oder des Erwerbers des Bauwerks unzumutbar ist. <sup>4</sup>Eine Unzumutbarkeit scheidet aus, wenn der Urheber der konkret bestimmten Änderung anfänglich oder nachträglich zugestimmt hat.*

(2) *Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, geht das Änderungsrecht im Falle einer Veräußerung des Bauwerks auf den Erwerber über.*

**(3) § 14 UrhG bleibt unberührt.**

#### 4. Regelung zur Vorabbeteiligung des Urhebers

*<sup>1</sup>Der Eigentümer eines Werks der Baukunst, das zum Gebrauch bestimmt ist, kann Ansprüche des Urhebers nach § 97 wegen einer Änderung des Werks durch eine Entschädigung in Geld abwenden, wenn*

- 1. er dem Urheber die beabsichtigte Änderung vor der Ausführung unter Vorlage der Planungsunterlagen angezeigt und*
- 2. der Urheber dem Vorhaben nicht innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat widersprochen hat und der Urheber bei der Anzeige der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.*

*<sup>2</sup>§ 100 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.*

Die vorgeschlagene Regelung widerspricht fundamentalen Grundsätzen der Rechtsordnung und ist in dieser Form zudem nicht geeignet, die erstrebte Rechtssicherheit zu schaffen.

Zum einen ist schon nicht nachvollziehbar, warum eine derartige Sonderregelung allein für Werke der Baukunst gelten sollte. Dies wäre eine mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigende Schlechterstellung der Urheber solcher Kunstwerke gegenüber Urhebern in anderen Werkbereichen.

Zum zweiten würde hiermit der Grundsatz, dass Schweigen nicht als Willenserklärung gewertet werden kann, ausgehebelt.

Die angedachte gesetzliche Fiktion des Gegenteils schafft im Ergebnis nur zusätzliche Rechtsunsicherheit, denn: Wenn – wie in der Praxis häufig – unklar ist, an wen die Anzeige der beabsichtigten Änderung zu richten ist (bspw. Rechtsnachfolge nicht gesichert feststellbar, Erbengemeinschaft etc.), ist dem Eigentümer nicht geholfen. Vielmehr wird neues Konfliktpotential hinsichtlich der Frage eröffnet, ob die Anzeige samt Rechtsfolgenbelehrung an die richtige Person bzw. die richtigen Personen gerichtet wurde.

Allerdings gilt: Ein besonderes, idealerweise verpflichtend vorzusehendes Beteiligungsverfahren des Urhebers im Falle beabsichtigter Änderungen wäre an sich tatsächlich ausdrücklich zu begrüßen und würde die Mehrzahl an berechtigten oder (aufgrund fehlender Schöpfungshöhe) unberechtigten urheberrechtlichen Auseinandersetzungen vermeiden. Gerade am Beispiel der Änderung von urheberrechtlich geschützten Bauwerken durch einen anderen als den Urheber

---

<sup>16</sup> Vgl. Glöckner, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, vor §§ 650p ff., Rz. 645, 647.



werden folgende Bedürfnisse und Interessen des Entwurfsverfassers deutlich, die regelmäßig überhaupt erst zu Konflikten führen:

- Würdigung der architektonischen Leistung, indem vor einer geplanten Veränderung Aspekte des geistigen Eigentums thematisiert werden.
- Respekt vor dem Architekten als Urheberpersönlichkeit, indem zunächst Kontakt mit ihm hinsichtlich der Änderungsplanungen aufgenommen wird.
- Wirtschaftliche Absicherung, indem der Umplanauftrag dem Urheberarchitekten übertragen wird.
- Anerkennung der sonstigen beruflichen Architektentätigkeit, indem beispielsweise Kompensationsangebote (Ausstellung, Publikation, Urheberplakette, etc.) erörtert werden.
- Sorge vor Imageverlust als kooperativer Partner gegenüber Bauherr und Dritten bei Klageerhebung.

Diese Aspekte sind nicht Gegenstand der gerichtlichen Interessenabwägung im Architektenurheberrecht; ihre Berücksichtigung würde aber erheblich zur Entscheidungszufriedenheit der Parteien und damit einer nachhaltigen Lösungsfindung beitragen. Hierzu bedürfte es aber anderer Regelungsansätze als den jetzt vorgeschlagenen.

Hilfsweise schlagen wir für die Gesetzesänderung folgende Anpassung vor:

*<sup>1</sup>Der Eigentümer eines Werks der Baukunst, das zum Gebrauch bestimmt ist, kann Ansprüche des Urhebers nach § 97 wegen einer Änderung des Werks durch eine **angemessene** Entschädigung in Geld abwenden, wenn*

- 1. er dem Urheber die beabsichtigte Änderung vor der Ausführung unter Vorlage der Planungsunterlagen angezeigt und*
- 2. der Urheber dem Vorhaben nicht innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat widersprochen hat und der Urheber bei der Anzeige der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.*

*<sup>2</sup>§ 100 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.*

### **III. Alternative Lösungsmöglichkeiten**

Um den sachgerechten Ausgleich zwischen Erhaltungsinteresse und Änderungsinteresse in Einklang zu bringen, schlagen wir vor, die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern. Dafür sehen wir folgende Maßnahmen:

#### **1. Mediation**

Anders als die in der Rechtsprechung beobachteten Versuche, nach Abwägung durch das Gericht einen Interessenausgleich zwischen Sacheigentümer und geistigem Eigentümer zu erzielen, setzt die Mediation nach der hier vertretenen Auffassung auf das Prinzip der umfassenden Interessenerforschung und hat damit das Potenzial, alternativ die im Gerichtsverfahren<sup>17</sup> nicht berücksichtigten, aber für die Lösungsfindung und Entscheidungszufriedenheit der Parteien maßgeblichen Aspekte, wirksam einzubringen.

Die Interessenerforschung als Kernstück der Mediation könnte hier also genau die Wirkung entfalten – und damit die Mediation als geeignetes Verfahren urheberrechtlicher Streitigkeiten verankern – die von der Rechtsprechung verfolgt, nach Auffassung des Autors aber nur unzureichend erzielt wurde. Im Rahmen einer Ideensammlung sollten zunächst alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um ein

---

<sup>17</sup> Haffke, S. 65.



Maximum an Lösungsvorschlägen zu erarbeiten. Folgende typische Lösungsansätze einzeln oder in Kombination wären vorstellbar:

- Entschuldigung des Eigentümers gegenüber dem Architekten für die verabsäumte Kommunikation, um dessen Genugtuungsbedürfnis nach Anerkennung Rechnung zu tragen.
- Einrichtung eines „runden Tisches“ unter Hinzuziehung des Architekten, um unter Berücksichtigung der vielfältigen Entscheidungsebenen zu ermitteln, wie das Verfahren zur Auffindung der besten architektonischen Lösung durchgeführt werden könnte.
- Erstellung eines mit Fristen versehenen Handlungsablaufs, der die nächsten Schritte transparent gestaltet und damit die Bedenken des Eigentümers vor einem mühsamen Verfahren aufnimmt.
- Durchführung eines Architektenwettbewerbes unter Beteiligung des Urhebers in der Jury.
- Formulierung der Auslobungsbestimmungen unter deutlicher Betonung der baukulturellen Bedeutung des Bauwerkes als Werk der Baukunst, und Aufforderung an den Architekten zur Teilnahme am Wettbewerb.
- Durchführung eines Symposiums unter Einbindung der Kompetenz des Architekten, um den Wünschen des Eigentümers nach einer Umgestaltung entgegen zu kommen; gleichzeitig erhält der Architekt damit Gelegenheit, seine Kompetenz öffentlich unter Beweis zu stellen, was für die weitere Auftragsakquisition bedeutsam sein kann.
- Durchführung einer Ausstellung, die den architektonischen Werdegang des Gebäudes dokumentiert.
- Anbringen eines deutlichen Urhebervermerkes (z.B. Tafel), auf welcher der architektonische Stand des Gebäudes vor und nach dem Umbau dargestellt wird, um damit das Ansehen des Urhebers zu würdigen.

Bei all diesen Schritten stehen Architektenkammern beratend und vermittelnd zur Verfügung.

## **2. Beratung durch die Architektenkammern der Länder**

Angesichts der auch von der Bundesarchitektenkammer befürworteten Priorisierung des Bauens im Bestand gegenüber dem Neubau zugunsten eines bewussteren Umgangs mit Ressourcen und dem Ziel einer möglichst geringen Flächenneuersiegelung wird die Bedeutung des Urheberrechts immer bedeutsamer.

Denn mit zunehmenden Umbau- und Aufstockungsmaßnahmen steigt zwangsläufig das Konfliktpotential zwischen den Erhaltungsinteressen der Planerinnen und Planern des ursprünglichen Gebäudes und den Änderungsinteressen der Auftraggeber. Hier einen sachgerechten Ausgleich schaffen, ist von jeher das Ziel der Bundesarchitektenkammer, insbesondere hinsichtlich der sich gleichwertig gegenüberstehenden Rechte am geistigen und am Sacheigentum, die nur im Rahmen einer fundierten Interessenabwägung in Einklang gebracht werden können. Dieses beginnt bereits mit der Herausforderung, überhaupt die urheberrechtliche Relevanz einer baulichen Maßnahme zu bewerten, denn anders als im Denkmalschutz lässt sich die Urheberschutzfähigkeit eines Bauwerkes nicht ohne Weiteres ermitteln.

Obwohl letztendlich immer die gerichtliche Auffassung im Einzelfall maßgeblich ist, hat die Rechtsprechung dennoch über die Jahre objektive Kriterien entwickelt, die die Prüfung einer Urheberrechtsschutzfähigkeit im Einzelfall erleichtern. Hinzu kommt mittlerweile der gesamte Bereich des Schutzes der digital erstellten Planungsleistungen und damit eine Vielzahl potentieller Konflikte um das geistige Eigentum und dessen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte. Die Architektenkammern der Länder und die Bundesarchitektenkammer bieten hierzu ihre Expertise an.





Aber auch unterhalb der Schwelle des Urheberrechtes bedeutet jeder Konflikt um das geistige Eigentum zumindest eine zeitliche Verzögerung. Auch hier unterstützen wir als Kammern. Insbesondere wenn es darum geht, den oder die Planverfasserinnen und Planverfasser bzw. deren Rechtsnachfolger ausfindig zu machen und für eine gemeinsame Lösungsfindung zu gewinnen. Dieses läge nicht nur im Interesse der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, sondern auch im Interesse der an dem möglicherweise urheberrechtlich relevanten Vorhaben beteiligten Planerinnen und Planer.

Denkbar wäre beispielsweise eine Art „Hotline“ bei den Kammern, sobald ein Konflikt mit den ursprünglichen Planerinnen bzw. deren Rechtsnachfolgern droht.

Auch könnten wir uns eine aktivere Einbindung der bereits seit vielen Jahren bestehenden Schlichtungsausschüsse der Landesarchitektenkammern vorstellen. Schon jetzt wird dort eine neutrale, kompetente und zügige Bewertung strittiger Rechtsfälle vorgenommen. Vorsitzende wie Prof. Dr. Gerd Motzke, Vorsitzender Richter am OLG München aD und aktuell Vorsitzender des Schlichtungsausschusses der Bayerischen Architektenkammer, gewährleisten eine neutrale Beurteilung.

Auch unsere Rückmeldungen von erfahrenen kommunalen Auftraggebern ergab, das geltende Urheberrecht bisher bei keinem Bauvorhaben ein wirkliches Problem darstellte. Die zahlreichen Umbauten, Sanierungen und Erweiterungen von Schulen, Rathäusern, Schwimmbädern etc. konnten im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden.

Da es sich im kommunalen Gebäudebestand zu großen Teilen um Gebäude handelt, die mehr als 50 Jahre alt sind, ist es allerdings zum Teil schwierig, historische Daten und Unterlagen zum Gebäudebestand zu finden und auszuwerten. Planzeichnungen und Baugenehmigung sind zwar vorhanden, bei den seinerzeit mit dem Planer geschlossenen Architektenverträgen wird man oftmals allerdings nicht mehr fündig. Insofern führt die Frage, ob und wenn ja, welche urheberrechtliche Regelungen im Architektenvertrag vereinbart wurden, manches Mal ins Leere. Sofern von den Auftraggebern im Vorfeld einer Planung gezielt eine Abstimmung mit dem ursprünglichen Planer gesucht wurde, war dies schwierig, wenn dieser nicht mehr lebte und das damalige Büro auch nicht mehr existierte.

### **3. Obligatorische Schlichtung**

Gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EGZPO kann durch Landesgesetz in bestimmten Streitigkeiten bestimmt werden, dass die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.

Wir schlagen zur Förderung außergerichtlicher Streitbeilegung und Entlastung der Justiz vor, in den Katalog der von § 15a Abs. 1 S. 1 EGZPO erfassten Sachverhalte auch alle Rechtsstreitigkeiten aufzunehmen, durch die ein Anspruch aus einem der im Urheberrechtsgesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Urheberrechtsstreitsachen).

Die Einbeziehung von Urheberrechtsstreitsachen erscheint sachgerecht.

Wie bereits dargestellt, lassen sich Fragen und Konflikte im Urheberrecht regelmäßig einfach lösen. Die Gespräche in der Beratungspraxis der Architektenkammern der Länder sind selten streitbelastet und führen oft zu einer Klärung von Fragen. Sofern Schlichtungsverfahren bislang freiwillig durchgeführt wurden, ließen sich die meisten Fälle bereits außergerichtlich beilegen.

Berlin, den 8.7.2024  
Bundesarchitektenkammer e.V.

